

INFORMATIONSBLETT
über das Vergabeverfahren in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der
Hochschule Landshut
Wintersemester 2011/2012

Bitte lesen Sie dieses Informationsblatt genau durch und beachten Sie vor dem Absenden des Zulassungsantrags folgende wichtigen Punkte:

Die Zulassungsanträge müssen spätestens am **15.07.2011** bei der Hochschule Landshut **eingegangen** sein. Diese Frist ist eine **AUSSCHLUSSFRIST!** Der Poststempel dieses Tages genügt nicht!

Sollten Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung (Abiturzeugnis, Zeugnis der fachgebundenen Hochschulreife, Fachhochschulreife oder sonstige Hochschulzugangsberechtigungen) erst in diesem Jahr erwerben, müssen Sie diese in amtlich beglaubigter Fotokopie bis **27.07.2011** unter Angabe des Studiengangs/der Studiengänge nachreichen, d.h. **am 27.07.2011** müssen diese bei der Hochschule **eingegangen** sein. Vorläufige Zeugnisse werden nicht akzeptiert. Die Nichtvorlage der Hochschulzugangsberechtigung hat in jedem Fall den Ausschluss vom Auswahlverfahren zur Folge.

In Ihrem eigenen Interesse bitten wir Sie, Ihre Bewerbung möglichst frühzeitig vorzulegen. Eine Eingangsbestätigung erhalten Sie per E-Mail sobald die Online-Bewerbung erfolgt ist. Die Eingangsbestätigung stellt jedoch keine Aussage hinsichtlich der Vollständigkeit der Bewerbung dar. Sonstige Bestätigungen über den Eingang Ihrer Bewerbung werden nicht ausgestellt. **Von Rückfragen bitten wir abzusehen.**

Die **Bewerbung** bei der Hochschule Landshut erfolgt **ausschließlich online** (siehe hierzu die Hinweise auf unserer Homepage www.fh-landshut.de). Am Auswahlverfahren nehmen nur **formgerechte** Anträge teil. Per Fax und E-Mail gestellte Anträge sind unzulässig und werden nicht bearbeitet.

Überprüfen Sie den Antrag / die Anträge und die Anlagen - **insbesondere die Beglaubigung** – (siehe Punkt „D) Allgemeine Hinweise“) auf Vollständigkeit! Die Hochschule ist nicht verpflichtet und aufgrund der großen Bewerberzahl auch nicht in der Lage, Sie auf Fehler oder fehlende Unterlagen aufmerksam zu machen. Fügen Sie bitte nur tatsächlich notwendige Unterlagen bei. **Fehler bei der Antragstellung gehen zu Ihren Lasten.**

Sofern Sie Bewerbungen für mehrere Studiengänge einreichen, müssen **jedem** Zulassungsantrag **alle** notwendigen Unterlagen beigelegt werden. Verweise auf andere Zulassungsanträge oder frühere Bewerbungen werden nicht berücksichtigt .

Wenn Sie eine Zulassung erhalten, müssen Sie sich anschließend grundsätzlich persönlich einschreiben (immatrikulieren). Der Termin wird Ihnen im Zulassungsbescheid mitgeteilt und ist verbindlich. Nur bei Vorliegen eines nicht von Ihnen zu vertretenden Grundes kann die Einschreibung im Einzelfall durch einen Bevollmächtigten erfolgen. Ortsabwesenheit wegen Urlaub ist ein von Ihnen zu vertretender Grund! Die Zulassung wird unwirksam, wenn Sie die Einschreibung nicht vornehmen.

Wir kennen das Ergebnis der Auswahlverfahren erst nach Ausdruck der Bescheide, d.h. kurz vor dem Versand. Fragen Sie bitte nicht wegen möglicher Zulassungschancen nach; hierüber können wir Ihnen vorab keine verbindliche Auskunft geben. Zu Ihrer Orientierung finden Sie die letztjährigen Grenzwerte in der Übersicht auf Seite 3. Die Grenzwerte für das Wintersemester 2011/2012 können abweichen!

Bitte beachten Sie, dass vor Studienbeginn (in der Regel bei der Immatrikulation) der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden muss. Diese muss der gewählten Fachrichtung entsprechen. Die fachpraktische Ausbildung kann durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit (Vorpraxis) ersetzt werden. Dies gilt auch, wenn Sie nach Abschluss der Fachoberschule/Berufsoberschule die Ausbildungsrichtung wechseln; im Zweifelsfall fragen Sie bitte frühzeitig bei uns nach.

Bitte legen Sie dem Zulassungsantrag keine Unterlagen im Original, sondern nur amtlich beglaubigte Kopien bei. Die Unterlagen verbleiben bei den Hochschulen und werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Wenn Sie die Unterlagen zurück möchten, müssen Sie dies ausdrücklich vermerken und einen mit 1,45 € frankierten und an Sie adressierten DIN A5 Rückumschlag beifügen.

Dieses Informationsblatt kann im Internet von der Homepage der Hochschule Landshut heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Inhaltsverzeichnis	Seite
A) Übersicht über die zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule Landshut (d.h. mit örtlichem Auswahlverfahren)	3
B) Grenznoten für zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule Landshut im vorhergehenden WS (örtliches Auswahlverfahren)	3
C) Verfahrensarten für den Hochschulzugang an der Hochschule Landshut	3
1. Nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge	3
2. Studiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung	3
3. Zulassungsbeschränkte Studiengänge	3
3.1 Vergaberegeln und Auswahl der Bewerber	3
3.2 Übersicht über zulassungsbeschränkte Studiengänge	4
3.3 Regelungen zum örtlichen Auswahlverfahren	4
3.3.1 Sonderquote Fachoberschüler	4
3.3.2 Wartezeit	4
3.3.3 Regelungen für „Vorwegzulasser“	4
3.3.4 Zulassungsantrag	5
3.3.4.1 Antragsfrist, Antragsform	5
3.3.4.2 Antragstellung, Antragsunterlagen	5
3.3.5 Ablauf des Vergabeverfahrens	6
3.3.5.1 Zulassungs- und Ablehnungsbescheide	6
3.3.5.2 Nachrückverfahren	6
3.3.5.3 Immatrikulation	6
3.3.6 Besonderheiten des Verfahrens für Ausländer	7
3.3.6.1 Ausländerquote	7
3.3.6.2 Ausländische Bildungsnachweise	7
3.3.7 Zweitstudienbewerber	8
3.3.7.1 Wer ist Zweitstudienbewerber	8
3.3.7.2 Antrag und Nachweise	8
3.3.7.3 Auswahl	8
3.3.8 Sonderanträge	8
3.3.8.1 Härtefallantrag	8
3.3.8.2 Nachteilsausgleich	9
3.3.8.2.1 Verbesserung der Durchschnittsnote	9
3.3.8.2.2 Verbesserung der Wartezeit	11
D) Allgemeine Hinweise	12
1. Beglaubigung	12
2. Anmeldung für mehrere Studiengänge	13
3. Anmeldung für höhere Semester	13
4. Anmeldung für das Sommersemester 2011	13
E) Rechtsgrundlagen	13
Merkblatt über die Krankenversicherung der Studenten	14

A) Übersicht über die zulassungsbeschränkten Studiengänge an der Hochschule Landshut (d.h. mit örtlichem Auswahlverfahren)

Hochschule Landshut

www.fh-landshut.de

Am Lurzenhof 1
84036 Landshut
Tel.: 0871/506-0

Für die folgenden Studiengänge gibt es eine Zulassungsbeschränkung:

Betriebswirtschaft, Internationale Betriebswirtschaft, Soziale Arbeit, Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe, Wirtschaftsingenieurwesen, Automobilwirtschaft und -technik, Energiewirtschaft und -technik, Maschinenbau, Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik.

Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen findet ein örtliches Auswahlverfahren statt. Dabei werden 25 und 65 % der Studienplätze nach der Note und 10 % nach der Wartezeit vergeben.

B) Grenznoten für zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Hochschule Landshut im Wintersemester 2010/2011 (örtliches Auswahlverfahren)

Studiengang	Abitur	FOS	Wartezeit in Jahren
Betriebswirtschaft	3,0	3,2	4
Internationale Betriebswirtschaft	3,6	3,4	
Soziale Arbeit	2,5	2,8	10
Kinder- und Jugendhilfe	2,7	2,8	10

C) Verfahrensarten für den Hochschulzugang an der Hochschule Landshut

1. Nicht zulassungsbeschränkte Studiengänge

Für die nicht zulassungsbeschränkten Studiengänge müssen sich die Bewerber für den gewünschten Studiengang mit der von der Hochschule Landshut bereitgestellten Online-Bewerbung vom 2. Mai bis 15. Juli 2011 anmelden. Anschließend erfolgt die persönliche Einschreibung; entsprechende Informationen finden Sie auf der Homepage unter Bewerbung.

2. Studiengänge mit Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung

An der Hochschule Landshut wird für keinen Studiengang eine Eignungsprüfung oder Eignungsfeststellung durchgeführt.

3. Zulassungsbeschränkte Studiengänge

3.1. Vergaberegeln und Auswahl der Bewerber

In den zulassungsbeschränkten Studiengängen (sog. NC-Studiengängen – siehe Punkt A) werden mehr Bewerber erwartet als Studienplätze verfügbar sind. Aus diesem Grund wird die Zulassung zu diesen Studiengängen beschränkt; es werden Studienbewerber nur bis zu einer festgesetzten Zulassungszahl aufgenommen. Die Vergabe der Studienplätze in den zulassungsbeschränkten Studiengängen im WS 2011/2012 erfolgt ausschließlich im örtlichen Auswahlverfahren, bei dem die Vergabe nach folgenden Regelungen erfolgt:

Zunächst erhalten die Bewerber einen Studienplatz, die bereits in einem früheren Vergabeverfahren zugelassen waren, aber das Studium wegen Erfüllung einer Dienstpflicht oder der Teilnahme an der Berufsausbildung innerhalb des Verbundstudiums nicht aufnehmen konnten („Vorwegzulasser“).

Von den verbleibenden Studienplätzen werden Quoten abgezogen für:

- außergewöhnliche Härte
- Ausländer und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote).

- Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben
- Bewerber, die bereits ein Studium in einem andern Studiengang abgeschlossen haben (Zweitstudium)
- qualifizierte Berufstätige entsprechend dem Bayerischen Hochschulgesetz.

Die übrigen Studienplätze, deren Zahl sich ggf. durch nicht in Anspruch genommene Plätze aus den genannten Quoten erhöht, werden wie folgt vergeben:

- 25%+65% nach Qualifikation (Auswahl nach der Durchschnittsnote im Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung),
- 10 % nach Wartezeit (Wartezeit nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung).

Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union (EU) sind zulassungsrechtlich Deutschen gleichgestellt. Auch Ausländer und Staatenlose, die nicht EU-Staatsangehörige sind, aber eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung erworben haben, sind im Vergabeverfahren Deutschen gleichgestellt. Die übrigen Ausländer und Staatenlosen werden nur nach der Qualifikation ausgewählt.

3.2. Übersicht über zulassungsbeschränkte Studiengänge

Eine Übersicht über die Studiengänge, die zum Wintersemester 2010/2011 in Form des örtlichen Auswahlverfahrens an der Hochschule Landshut zulassungsbeschränkt sind, finden Sie auf Seite 3 und auf der Homepage unter <http://www.fh-landshut.de/studium/studiengaenge>.

Die Grenzwerte der Hochschule Landshut für das Wintersemester 2010/2011 finden Sie ebenfalls auf Seite 3. Sie dienen lediglich zur Orientierung und lassen nur sehr bedingt Rückschlüsse auf die Grenzwerte des diesjährigen Verfahrens zu.

3.3. Nähere Regelungen zum örtlichen Auswahlverfahren

3.3.1. Sonderquote Fachoberschule

Soweit Studienplätze nach der Durchschnittsnote vergeben werden, wird eine Sonderquote für die Bewerber gebildet, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer Fachoberschule oder Berufsoberschule erworben haben. Der Anteil der Sonderquote an den Studienplätzen entspricht dem Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der deutschen Bewerber oder Deutschen gleichgestellten Bewerbern in dem betreffenden Studiengang.

3.3.2. Wartezeit

Bei der Auswahl nach Wartezeit wird der Rang der Bewerber durch die Zahl der Halbjahre bestimmt, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichen sind. Zeiten eines Studiums an einer staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden auf die Wartezeit nicht angerechnet; dies gilt nicht für die Hochschule für Politik in München.

Möglich ist eine Verbesserung der Wartezeit bei Bewerbern, die **vor dem 16.07.2007** die Hochschulzugangsberechtigung erworben haben **und davor** eine Berufsausbildung **abgeschlossen** haben.

- Wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16.01.2002 erworben wurde, kann für je 6 Monate Berufsausbildung 1 Wartehalbjahr, höchstens aber insgesamt 4 Wartehalbjahre angerechnet werden.
- Wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16.07.2007 erworben wurde, kann für je 6 Monate Berufsausbildung 1 Wartehalbjahr, höchstens aber insgesamt 2 Wartehalbjahre angerechnet werden.

3.3.3. Regelung für „Vorwegzulasser“

Bewerber für ein Verbundstudium und Bewerber, die Wehr- bzw. Ersatzdienst oder einen anderen genannten Dienst geleistet haben (siehe 3.3.4.2 c)), werden bevorzugt zugelassen, wenn für diesen Studiengang zu Beginn oder während des Dienstes

- Zulassungsbeschränkungen nicht bestanden haben oder
- Zulassungsbeschränkungen bestanden haben und eine Zulassung erfolgte.

In diesem Fall müssen folgende Unterlagen der Bewerbung beigelegt werden:

- Zulassungsbescheid der Hochschule Landshut
- bei Teilnahme am Verbundstudium: unterschriebener Ausbildungsvertrag
- bei Dienstpflicht: Dienstzeitbescheinigung.

Die bevorzugte Zulassung ist nur möglich, wenn die Zulassung spätestens zum zweiten, auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahren beantragt wird.

Sie können nur dann bevorzugt zugelassen werden, wenn Sie sich zu Beginn oder während eines Dienstes bzw. vor Aufnahme der Ausbildung bei einem Verbundstudium tatsächlich beworben und **eine Zulassung erhalten** haben. Die sog. Vorwegzulassung erfolgt nur an der Hochschule, von der Sie einen Zulassungsbescheid erhalten haben.

Um den Anspruch auf bevorzugte Zulassung zu verwirklichen, müssen Sie sich nach Dienstende bzw. im Fall der Teilnahme am Verbundstudium während der Ausbildung erneut mit allen Unterlagen frist- und formgerecht bei der Hochschule Landshut bewerben. Durch die bevorzugte Zulassung erhalten Sie dann erneut einen Studienplatz.

3.3.4. Zulassungsantrag

3.3.4.1 Antragsfrist, Antragsform

Nur für zulassungsbeschränkte Studiengänge müssen Sie den Zulassungsantrag an die Hochschule Landshut schicken. Dieser muss spätestens am **15. Juli 2011 hier eingegangen** sein. **Dies ist eine Ausschlussfrist, d.h. Bewerbungen, die an diesem Tag nicht an der Hochschule vorliegen, nehmen nicht am Zulassungsverfahren teil.** Die Zulassungsanträge können auch persönlich abgegeben oder in den Briefkasten eingelegt werden. Für den Zulassungsantrag muss die von der Hochschule Landshut zur Verfügung gestellte Online-Bewerbung verwendet werden. Eine **formlose** Bewerbung wird nicht berücksichtigt. Per Fax oder E-Mail übermittelte Zulassungsanträge oder Nachweise werden nicht anerkannt. Änderungen und Ergänzungen des eingereichten Antrages sind ebenfalls nur schriftlich unter Angabe des Studienganges bis zum 15.07.2011 möglich; gleiches gilt für Sonderanträge (z. B. Härteantrag).

3.3.4.2 Antragstellung, Antragsunterlagen

Bis **15.07.2011** müssen **mit dem Zulassungsantrag** in jedem Fall folgende **Unterlagen** eingereicht werden, um am Auswahlverfahren teilzunehmen:

- a) **Hochschulzugangsberechtigung in amtlich oder notariell beglaubigter** Kopie. Beachten Sie bezüglich der Beglaubigung die entsprechenden Hinweise unter Punkt D.

Sofern Sie Ihre Hochschulzugangsberechtigung erst im Jahr 2011 erwerben (d.h. diese am 15.07.2011 noch nicht in den Händen haben), müssen Sie Ihr Zeugnis bis spätestens **27.07.2011** nachreichen; vorläufige Zeugnisse werden nicht anerkannt. Maßgebend ist der Eingang bei der Hochschule Landshut, nicht der Poststempel! Die Unterlagen können auch persönlich abgegeben oder in den Briefkasten eingelegt werden.

Ausnahme:

Nur Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg), am Studienkolleg des Freistaates Bayern, aufgrund der Begabtenprüfung, durch die Vor- oder Abschlussprüfung in einem bayerischen Fachhochschulstudiengang oder aufgrund der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erwerben und das Zeugnis bis zum 27.07.2011 noch nicht erhalten haben, kann auf Antrag eine Nachfrist, jedoch längstens bis zum 30.07.2011 gewährt werden.

Qualifizierte Berufstätige legen dem Zulassungsantrag den Qualifikationsnachweis der prüfenden Stelle bei. Sie werden vor Aufnahme des Studiums zu einem Beratungsgespräch eingeladen.

- b) **tabellarischer Lebenslauf**
(es ist der Online-Vordruck zu verwenden)

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind nur im Einzelfall erforderlich:

- c) **Bescheinigung über Ableistung eines Dienstes oder Berufsausbildungsvertrag für das Verbundstudium**

Als **Dienst** gilt

- Wehrdienst, Bundesgrenzschutz oder Zivildienstverband bis zur Dauer von drei Jahren
- Ersatzdienst
- mindestens zweijähriger Dienst als Entwicklungshelfer
- freiwilliges soziales Jahr oder freiwilliges ökologisches Jahr i.S. des Jugendfreiwilligengesetzes (auch im Ausland)
- Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

Bei Deutschen, die gleichzeitig eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen oder besessen haben, wird ein im Ausland geleisteter Dienst berücksichtigt, sofern er mit einem deutschen Dienst vergleichbar ist.

Alle Angaben zum Dienst müssen durch **amtlich beglaubigte Kopie** nachgewiesen werden.

Wenn Sie einen der vorgenannten Dienste zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits abgeleistet haben, fügen Sie bitte die **Dienstzeitbescheinigung** (Nachweis über Beginn und Ende des Dienstes) in amtlich beglaubigter Kopie bei; der Einberufungsbescheid alleine reicht nicht aus.

Falls Sie Ihren **Wehr- oder Zivildienst** noch leisten, müssen Sie eine Bescheinigung Ihrer Einheit bzw. Beschäftigungsstelle über Beginn und voraussichtliches Ende des Dienstes vorlegen (**Vorläufige Dienstzeitbescheinigung**).

Wer ein **freiwilliges soziales Jahr o.ä.** ableistet oder abgeleistet hat, benötigt eine Bescheinigung des Trägers. Eine Bescheinigung der Einsatzstelle genügt nicht.

Die **Betreuung/Pflege** eines Kindes oder sonstiger Angehöriger kann nur dann als Dienst anerkannt werden, wenn sie in Umfang und Intensität mit den übrigen Diensten vergleichbar ist. Dies kann z.B. bei Schwerbehinderung oder schwerer Erkrankung des Angehörigen gegeben sein.

Es muss durch entsprechend schriftliche Unterlagen nachgewiesen werden, dass

- der zeitliche Umfang der Betreuung/Pflege einer Vollzeittätigkeit entspricht,
- diese persönlich in entsprechendem Umfang ausgeübt wurde und
- keine andere Person hierfür zur Verfügung stand.

Bei der Betreuung/Pflege eines **Kindes** sind darüber hinaus die Geburtsurkunde, eine Meldebescheinigung und ein ärztliches Attest, aus dem die Pflegebedürftigkeit des Kindes hervorgeht, vorzulegen.

Bei Betreuung/Pflege eines **sonstigen Angehörigen** ist eine ärztliche Bescheinigung, aus der Grund und Umfang der Pflegebedürftigkeit hervorgeht, sowie eine Meldebescheinigung der pflegebedürftigen Person vorzulegen.

d) **Nachweis über abgeschlossene Berufsausbildung (nur im Fall der Nr. 3.3.2)**

Folgende Berufsausbildungen werden berücksichtigt:

- abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf
- Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule, Fachschule oder Fachakademie
- abgeschlossene Ausbildung im einfachen und mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung

3.3.5. Ablauf des Vergabeverfahrens

3.3.5.1 Zulassungs- und Ablehnungsbescheide

Die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide werden voraussichtlich im August 2011 versandt. Zur Aufnahme des Studiums muss im Anschluss an die Zulassung die persönliche Einschreibung (Immatrikulation) erfolgen.

Bewerber, die sich wegen der Teilnahme am Verbundstudium oder der Einberufung zu einem Dienst nicht einschreiben können, brauchen dies der Hochschule Landshut nicht extra mitzuteilen. Bewahren Sie aber in diesem Fall unbedingt den Zulassungsbescheid auf, da Sie diesen für die Vorwegzulassung (siehe 3.3.3) benötigen. **Bei der Hochschule Landshut wird keine Kopie der erfolgten Zulassung aufbewahrt.**

Sorgen Sie dafür, dass Ihnen der Zulassungsbescheid auch tatsächlich zur Kenntnis gelangt. Stellen Sie z. B. im Falle eines Wohnungswechsels einen Nachsendeantrag. Der Versand der Bescheide fällt in die Urlaubszeit; falls Sie zu dieser Zeit nicht da sind, beauftragen Sie eine Person Ihre Post in Empfang zu nehmen. Weisen Sie die betreffende Person auf die Wichtigkeit hin. Versäumnisse der beauftragten Person werden wie Ihre eigenen Versäumnisse behandelt!

3.3.5.2 Nachrückverfahren

Nicht angenommene Studienplätze werden in Nachrückverfahren an Bewerber vergeben, die im Hauptverfahren einen Ablehnungsbescheid erhalten haben. Nachrückverfahren finden solange statt, bis alle Studienplätze belegt sind, längstens jedoch bis Ende Oktober. **Ein Losverfahren wird an der Hochschule Landshut nicht durchgeführt.**

3.3.5.3 Immatrikulation

Der Termin für die Immatrikulation wird Ihnen im Zulassungsbescheid mitgeteilt und ist verbindlich. Wenn Sie nicht oder nicht fristgerecht zur Einschreibung kommen, verliert die Zulassung ihre Gültigkeit. Dem Zulassungsbescheid können Sie auch entnehmen, welche Unterlagen bei der Einschreibung vorzulegen sind. Werden diese Unterlagen bei der Einschreibung nicht oder nicht vollständig vorgelegt, erfolgt keine Immatrikulation und der Zulassungsbescheid wird unwirksam.

Fachpraktische Ausbildung/Vorpraxis:

Für ein Studium an der Hochschule Landshut muss in allen Studiengängen –**außer den Studiengängen der Fakultät Informatik**– vor Studienbeginn der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden. Diese muss der gewählten Fachrichtung entsprechen. Die fachpraktische Ausbildung kann durch eine mindestens sechswöchige, dem gewählten Studiengang entsprechende, praktische Tätigkeit ersetzt werden, **die vor Studienbeginn abzuleisten ist. Nähere Hinweise zum Vorpraktikum finden Sie auf unsere Homepage unter <http://www.fh-landshut.de/studium/bewerbung/zulassung/vorpraktikum>**

3.3.6. Besonderheiten des Verfahrens für Ausländer

3.3.6.1 Ausländerquote

In der Ausländerquote werden nur ausländische oder staatenlose Bewerber berücksichtigt, die nicht Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind und die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben. EU-Staatsangehörige werden zulassungsrechtlich den Deutschen gleichgestellt.

In der Ausländerquote steht eine bestimmte Anzahl von Studienplätzen zur Verfügung. Wenn sich mehr Ausländer bewerben, als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Bewerber ausschließlich nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Wartezeit wird nicht angerechnet; Anträge auf Anerkennung eines Härtefalles können nicht gestellt werden.

3.3.6.2 Ausländische Vorbildungsnachweise

Alle Bewerber, die ihre Vorbildungsnachweise (Zeugnisse, Diplome) nicht in der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, müssen diese bei der

**Zeugnisanerkennungsstelle
für den Freistaat Bayern
Pündterplatz 5
80803 München
Tel.: 089/383849-0**

zur Bewertung/Anerkennung vorlegen. **Zusätzlich muss die Festsetzung einer Durchschnittsnote beantragt werden.** Näher Informationen sind unter <http://www.km.bayern.de/schueler/abschluesse/zeugnisanerkennung.html> erhältlich.

Der Zulassungsantrag muss bis **15.07.2011**, der Bescheid der Zeugnisanerkennungsstelle (amtlich beglaubigte Kopie) bis spätestens **27.07.2011** bei der Hochschule eingegangen sein.

Direkter Hochschulzugang

Bewerber, deren Vorbildungsnachweise einen direkten Hochschulzugang ermöglichen, müssen ausreichende Deutschkenntnisse nachweisen, um eine Zulassung zu einer bayerischen Hochschule zu erhalten.

Anerkannt werden:

1. Deutsches Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Zweite Stufe -
2. Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (**DSH**) mit einem Ergebnis der **Niveaustufe 2**
3. Test Deutsch als Fremdsprache für ausländische Studienbewerber (**TestDaF**) mit einem Ergebnis, das in allen vier Teilprüfungen ausreichend Leistungen ausweist
4. Zeugnis der Prüfung zur Feststellung der Eignung ausländischer Studienbewerber für die Aufnahme eines Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland (Feststellungsprüfung)
5. Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die durch bilaterale Abkommen oder sonstige von der KMK oder HRK getroffene Vereinbarungen als für die Aufnahme eines Hochschulstudiums hinreichender Sprachnachweis anerkannt sind
6. Großes Deutsches Sprachdiplom oder Kleines Deutsches Sprachdiplom sowie das Zeugnis der Zentralen Oberstufenprüfung (ZOP) des Goethe-Instituts
7. Die „Deutsche Sprachprüfung II“ des Sprachen- und Dolmetscherinstituts München.

Der Nachweis über die bestandene Deutschprüfung muss **spätestens bei der Einschreibung** vorgelegt werden.

Hochschulzugang über Feststellungsprüfung

Wenn nach der Entscheidung der **Zeugnisanerkennungsstelle** der Hochschulzugang nur über die Feststellungsprüfung (Studienkolleg) erfolgen kann, muss ein ausländischer Studienbewerber diese vor der Aufnahme eines Studiums ablegen und bestehen. Die Vorbereitung auf die Feststellungsprüfung wird durchgeführt am:

**Studienkolleg bei den Fachhochschulen
des Freistaates Bayern
Friedrich-Streib-Straße 2
96450 Coburg, Tel.: 09561/427060**

Mit Bestehen der Feststellungsprüfung liegt eine Hochschulzugangsberechtigung vor, eine Immatrikulation an der Hochschule Landshut ist dem Grunde nach möglich. Es müssen jedoch alle weiteren Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Vorpraxis) erfüllt sein; die Entscheidung über die Zulassung wird im Rahmen des Auswahlverfahrens getroffen. Sofern die Vorpraxis nicht in Deutschland abgeleistet wurde, ist ein Nachweis in deutscher Sprache vorzulegen.

Studienbewerber aus der VR China müssen das Original-Zertifikat der Akademischen Prüfstelle Beijing mit ihren Dokumenten beim Studienkolleg oder der Zeugnisanerkennungsstelle einreichen. Beglaubigte Kopien hiervon werden nicht akzeptiert.

3.3.7. Zweitstudienbewerber

3.3.7.1 Wer ist Zweitstudienbewerber?

Bewerber, die bereits ein Studium an einer deutschen Hochschule abgeschlossen haben oder bis 27.07.2011 abschließen, können nur im Rahmen der entsprechenden Sonderquote zugelassen werden.

Sofern Sie bis 27.07.2011 das Abschlusszeugnis Ihres Erststudiums noch nicht in Händen haben, sind Sie kein Zweitstudienbewerber. Eine Zulassung kann ggf. nur im Rahmen der allgemeinen Quote erfolgen, nicht in der Sonderquote.

Ist die Zahl der Zweitstudienbewerber höher als die in dieser Quote vorhandenen Plätze, erfolgt die Zulassung auf Grund einer Messzahl. Diese wird aus dem Gesamtergebnis des Erststudiums und den Gründen für das Zweitstudium (wissenschaftliche, berufliche oder sonstige Gründe) gebildet.

3.3.7.2 Antrag und Nachweise

Zusätzlich zum Zulassungsantrag und den notwendigen Unterlagen sind folgende Nachweise einzureichen:

- beglaubigte Kopie des **Abschlusszeugnisses des Erststudiums** (sämtliche Seiten); die Durchschnittsnote, mit der Sie Ihr Erststudium beendet haben, muss im Abschlusszeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung der Stelle nachgewiesen sein, die für die Ausstellung des Abschlusszeugnisses zuständig ist. Andernfalls muss der schlechteste Leistungsgrad zu Grunde gelegt werden.
- **formlose, ausführliche, schriftliche Begründung** für Ihren Zweitstudienwunsch mit Angaben über die bisherige Ausbildung und berufliche Tätigkeit sowie zum angestrebten Berufsziel. Die Begründung sollte abschließend alle Gesichtspunkte enthalten, die für Ihr Zweitstudium maßgebend sind.
- **beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung**

3.3.7.3 Auswahl

Die Auswahl der Zweitstudienbewerber erfolgt nach den Kriterien „Prüfungsergebnis des Erststudiums“ und „Gründe für das Zweitstudium“. Für beide Kriterien werden Punkte vergeben. Die Punkte werden zu einer Messzahl addiert. Die Messzahl ist maßgeblich für Ihre Einstufung auf der Rangliste der Zweitstudienbewerber. Es werden so viel Zweitstudienbewerber ausgewählt, bis die Quote ausgeschöpft ist.

3.3.8. Sonderanträge

3.3.8.1 Härtefallantrag

Im Rahmen der Quote für Härtefälle können nur Bewerber zugelassen werden, für die die Nichtzulassung im gewünschten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde.

Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende, besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums **zwingend** erfordern. Die Ablehnung des Zulassungsantrages müsste für den Bewerber mit Nachteilen verbunden sein, die bei Anlegung eines strengen Maßstabes über das Maß der mit der Ablehnung üblicherweise verbundenen Nachteile **erheblich** hinausgehen. Die Hochschule Landshut hält für sog. Härtefälle eine bestimmte Zahl von Studienplätzen frei. Werden mehr Härtefälle anerkannt, als Plätze in dieser Quote vorhanden sind, erfolgt die Auswahl nach dem Grad der außergewöhnlichen, insbesondere sozialen Härte. Diese Quote muss jedoch nicht ausgeschöpft werden. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Berücksichtigung von Auswahlkriterien (z. B. Durchschnittsnote, Wartezeit) unmittelbar zur Zulassung vor allen anderen Bewerbern.

Der Antrag kommt nur für sehr wenige Personen in Betracht. Nicht jede Beeinträchtigung, mag sie auch als hart empfunden werden, rechtfertigt eine Zulassung als Härtefall. Vielmehr müssen in der Person des Bewerbers so schwerwiegende gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe vorliegen, dass es ihm auch bei Anlegung besonders strenger Maßstäbe nicht zugemutet werden kann, auch nur ein Jahr auf die Zulassung zu warten. Es muss somit eine ganz besondere Ausnahmesituation vorliegen.

Die weit reichende Bedeutung einer positiven Härtefallentscheidung für diejenigen Bewerber, die wegen der Besetzung der Studienplätze durch Härtefälle nicht mehr nach den allgemeinen Auswahlkriterien zugelassen werden können, machen eine besonders kritische Prüfung der vorgetragenen Begründung und der vorgelegten Nachweise notwendig. Der Härtefall ist durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Der Antrag und die Belege sind bis **15.07.2011** vollständig einzureichen. Später gestellte Anträge oder später eingereichte Belege, die den Antrag begründen, werden nicht berücksichtigt. Ebenfalls können Gründe, die erst nach dem 15.07.2011 eintreten, in keinem Fall berücksichtigt werden.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen **kann** (d.h. es besteht kein Anspruch) einem Härtefallantrag stattgegeben werden.

1. Besondere gesundheitliche Umstände des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern:
 - 1.1 Der Bewerber leidet an einer Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft dazu führen wird, dass die Belastungen des Studiums nicht durchgestanden werden können (fachärztliches Gutachten).
 - 1.2 Der Bewerber muss aus gesundheitlichen Gründen sein bisheriges Studium oder den bisherigen Beruf aufgeben; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen für ihn nicht möglich (fachärztliches Gutachten).
 - 1.3 Der Bewerber ist behindert; er ist aufgrund seiner Behinderung entweder zu jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes außerstande oder gegenüber den nicht behinderten Studienbewerbern bei einer weiteren Verweisung auf die Wartezeit in unzumutbarer Weise benachteiligt (fachärztliches Gutachten).

Zu den Nummern 1.1 - 1.3:

Das Gutachten muss Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten und auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes oder der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet.

2. Eine besondere wirtschaftliche Notlage des Bewerbers, jedoch nur bei einem Zusammentreffen mit Umständen der Nummern 1 und/oder 3 (Nachweis durch geeignete Unterlagen).
3. Besondere familiäre oder soziale Umstände des Bewerbers, die die sofortige Zulassung erfordern (Nachweis durch geeignete Unterlagen).
4. Der Bewerber hat in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, konnte sie aber aus von ihm nicht zu vertretenden zwingenden Gründen nicht in Anspruch nehmen und die Voraussetzungen für eine Vorwegzulassung sind nicht gegeben. Der zwingende Grund ist nachzuweisen; der frühere Zulassungsbescheid ist vorzulegen.

Unbegründete Anträge

Insbesondere in den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich **keinen** Erfolg:

Zu 1.: Besondere gesundheitliche Umstände

- Ortsbindung wegen notwendiger häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung
- bisheriges Studium oder Beruf musste aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben werden; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich und zumutbar.

Zu 2.: Besondere wirtschaftliche Notlage

- das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden.
- künftiger Wegfall einer privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns
- die Finanzierung des Studiums ist begrenzt (z. B. Erbvertrag, Testament, Zahlung von Waisengeld oder Versorgungsbezügen der Bundeswehr); sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert.

Zu 3.: Besondere familiäre oder soziale Umstände

- Bewerber ist verheiratet oder hat ein Kind
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwer behindert
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; Geschwister befinden sich noch in Ausbildung
- Bewerber ist Waise oder Halbwaise.

3.3.8.2 Nachteilsausgleich

3.3.8.2.1 Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze ist die Durchschnittsnote ein wesentliches Auswahlkriterium. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z. B. Fachhochschulreife) eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, ausgeglichen werden. Werden derartige Umstände **und ihre Auswirkungen** nachgewiesen, kann unter bestimmten Voraussetzungen der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote am Vergabeverfahren beteiligt werden.

Beispiel:

Herr C. bewirbt sich zum Wintersemester 2007/2008 im Studiengang Soziale Arbeit. Die Durchschnittsnote im Zeugnis der Fachhochschulreife, erworben im Jahr 2006, beträgt 2,3. Er weist jedoch nach, dass er im zweiten Halbjahr 2006 einen schweren Verkehrsunfall mit monatelangem Krankenhausaufenthalt erlitten hat. Aus den Zeugnissen vor dem Unfall (Durchschnittsnote: 2,0) ist ersichtlich, dass Herr C. ohne den folgenschweren Unfall wahrscheinlich eine Durchschnittsnote von 2,0 erreicht hätte. Die Auswirkungen der unfallbedingten Beeinträchtigung äußern sich so also in einer Verschlechterung der Durchschnittsnote im Fachhochschulreifezeugnis von 0,3. Herr C. wird deshalb mit der

Durchschnittsnote von 2,0 an der Auswahl beteiligt. Falls im Studiengang Soziale Arbeit die Auswahlgrenze bei 2,1 liegt, kann Herrn C. ein Studienplatz zugewiesen werden. Bildet sich die Auswahlgrenze aber bei 1,9, muss Herr C. trotz verbesserter Durchschnittsnote abgelehnt werden.

Der Nachweis des Grundes (im Beispiel: monatelanger Krankenhausaufenthalt) ist für die Begründung des Antrages allein nicht ausreichend. Es muss nachgewiesen werden, **dass und wie** sich dieser Grund auf Ihre Durchschnittsnote **ausgewirkt** hat. Die Auswirkungen weisen Sie durch Ihre Zeugnisse und ein **Gutachten der Schule** (nicht eines einzelnen Lehrers) nach. Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig an, dass es bis **15.07.2011** bei der Hochschule Landshut vorliegt. Inhalt und Anforderungen des Schulgutachtens sind im Punkt „Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten“ beschrieben. Sie müssen Ihrem Antrag auch alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten (Schulgutachten) stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung der Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf müssen die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwandt und in ihren Ergebnissen nachvollziehbar dargestellt werden. Der Gutachter muss schließlich als Ergebnis seiner Untersuchungen Feststellungen treffen, aus denen sich der präzise Wert der Durchschnittsnote ergibt, die erreicht worden wäre, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre; die Angabe einer Bandbreite ist nicht ausreichend.

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sind folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten zu beachten:

1. Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird dies insbesondere dann tun, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z. B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.
In diesem Fall kann ein Schulgutachten durch ein Gutachten eines pädagogischen und psychologisch ausgebildeten Sachverständigen ersetzt werden. Dem Antrag muss dann die Bestätigung der Schule beigefügt werden, dass sie die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb ein Schulgutachten nicht erstellen konnte. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Kosten für Gutachten vom Studienbewerber zu tragen sind.
2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:
 - a) kurze Beschreibung der Schullaufbahn;
 - b) Angaben zu den für die Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;
 - c) Angaben zu erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte;
 - d) Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Hochschule Landshut bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf.
3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten, nicht selbst zu vertretenden besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, innerhalb welcher Bandbreite ohne die Beeinträchtigung eine bessere Note bzw. eine höhere Punktzahl zu erwarten gewesen wäre.

Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende bessere Gesamtdurchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl ist ziffernmäßig exakt anzugeben (keine Bandbreite).

4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden. Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit den bescheinigten Noten bzw. der Punktzahlbandbreite steigen.
5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen **kann** (d.h. es besteht kein Anspruch) einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote stattgegeben werden:

1. Besondere **soziale oder gesundheitliche** Umstände des Bewerbers
 - 1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten, Schulgutachten)
 - 1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Schwerbehindertenausweis oder Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, Schulgutachten)

- 1.3 Längere schwere Krankheit des Bewerbers, soweit nicht durch Nummern 1.1 oder 1.2 erfasst oder vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten, Schulgutachten)
- 1.4 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes, Schulgutachten)
2. Besondere **wirtschaftliche Umstände** des Bewerbers (zum Nachweis geeignete Unterlagen, Schulgutachten)
3. **Zuzug** in die Bundesrepublik Deutschland (Schulgutachten)
4. Besondere **familiäre Umstände**
 - 4.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder, Geschwister oder pflegebedürftiger Angehöriger (in aufsteigender Linie) in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung; aber nur, wenn andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren (Geburtsurkunden des/r Kindes/der Geschwister oder Nachweis der Pflegebedürftigkeit in Verbindung mit geeigneten Nachweisen, dass andere Personen zur Betreuung nicht vorhanden waren z. B. Bescheinigung des Sozialamtes);
 - 4.2 Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunde der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand).
 - 4.3 Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse des Bewerbers und Meldebescheinigung der Eltern,)
5. Zugehörigkeit zum A-, B- oder C-Kader der **Bundessportfachverbände** von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes).

Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen hat der Antrag grundsätzlich keinen Erfolg:

- Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb
- Krankheit der Eltern
- Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern nicht Nr. 4.2 gegeben
- Zerwürfnis oder Scheidung der Eltern
- Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

3.3.8.2.2 Verbesserung der Wartezeit

In den Studiengängen der örtlichen Auswahlverfahren orientiert sich die Wartezeit an der Anzahl der Halbjahre, die seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Fachhochschulreife) verstrichen sind. Bei einem Studienbewerber können jedoch Umstände vorliegen, die er nicht zu vertreten hat, die aber den Erwerb der Studienberechtigung verzögert haben. Der Bewerber wird dann weniger Wartezeit vorweisen. In diesem Fall kann bei der Auswahl nach Wartezeit ein früherer Zeitpunkt des Erwerbs der Studienberechtigung zugrunde gelegt werden, wenn der Bewerber dies beantragt und entsprechend nachweist. Der Bewerber nimmt also an der Auswahl mit der Wartezeit teil, die er voraussichtlich ohne die Verzögerung erreicht hätte.

Beispiel:

Frau D. bewirbt sich zum Wintersemester 2007/2008. Ihre Hochschulzugangsberechtigung erwarb sie im Mai 2006, so dass ihre Wartezeit zwei Halbjahre beträgt. Frau D. weist jedoch nach, dass sie die 12. Klasse wegen Krankheit wiederholen musste. Ohne Wiederholung der Klasse 12 hätte sie ihre Fachhochschulreife bereits im Mai 2005 abgelegt und somit eine Wartezeit von vier Halbjahren vorzuweisen. Frau D. wird deshalb mit einer Wartezeit von vier Halbjahren an der Auswahl beteiligt.

Auch hier gilt, dass allein der Nachweis des Grundes (im Beispiel: Krankheit) für eine Anerkennung des Antrages nicht ausreicht. Sie müssen zusätzlich nachweisen, dass sich durch diesen belastenden Umstand der Erwerb der Studienberechtigung verzögert hat; z. B. durch eine Bescheinigung Ihrer Schule über Grund und Dauer der Verzögerung.

Begründete Anträge

Es können sinngemäß die gleichen Gründe berücksichtigt und anerkannt werden, die auch zu einer Verbesserung der Durchschnittsnote führen können, wobei hier jedoch der Zeitpunkt, zu dem der Nachteilsgrund eingetreten ist, ohne Bedeutung ist.

Legen Sie in allen Fällen eine Bescheinigung der Schule über Grund und Dauer der Verzögerung beim Erwerb der Studienberechtigung bei sowie alle sonstigen Belege, mit denen Sie den Nachteilsgrund nachweisen können.

D) Allgemeine Hinweise

1. Die Beglaubigung

Alle Nachweise müssen in **amtlich beglaubigter Kopie** beigelegt werden (auch Kopien von Bescheinigungen, die maschinell erstellt wurden). Wenn Sie amtliche Bescheinigungen einreichen, achten Sie darauf, dass diese Bescheinigungen im Original einen Dienstsiegelabdruck enthalten; ausgenommen hiervon sind maschinell erstellte Bescheinigungen.

Falls Sie sich bereits früher bei der Hochschule Landshut beworben haben, kann nicht auf die damals eingereichten Unterlagen zurückgegriffen werden. Auch wenn Sie bereits an der Hochschule Landshut immatrikuliert sind, kann nicht auf die in Ihrem Akt befindlichen Belege zurückgegriffen werden.

Fügen Sie Ihrem Zulassungsantrag **keine Originaldokumente** bei, sondern nur amtlich beglaubigte Kopien.

Amtlich beglaubigen kann jede **deutsche** öffentliche Stelle, die ein **Dienstsiegel** führt; dies sind z. B. Behörden oder Notare. **Nicht anerkannt werden Beglaubigungen** von folgenden Stellen (auch wenn sie ein Siegel führen): Rechtsanwälte, Vereine, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer, Geschäftsstellen von Krankenkassen oder Banken.

Die Beglaubigung umfasst:

1. einen Vermerk, der bescheinigt, dass die Kopie/Abschrift mit dem Original übereinstimmt (**Beglaubigungsvermerk**),
2. die **Unterschrift des Beglaubigenden** und
3. den **Abdruck des Dienstsiegels**. Ein Dienstsiegel enthält in der Regel ein Emblem. Ein einfacher Schriftstempel genügt nicht.

Besteht die Kopie/Abschrift aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z. B. schuppenartig) übereinander gelegt, geheftet und so überstempelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint (siehe Darstellung im linken oberen Teil des Musters). Natürlich kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Achten Sie in jedem Fall darauf, dass auf jeder Seite des Originals Ihr Name steht. Ist er nicht überall angegeben, muss er in die Beglaubigungsvermerke aufgenommen werden, zusammen mit einem Hinweis auf die Art der Urkunde.

Befinden sich auf der Vorder- und Rückseite eines Blattes eine Kopie und kommt es auf den Inhalt beider Seiten an, muss sich der Beglaubigungsvermerk auf die Vorder- und Rückseite beziehen (z. B. „Hiermit wird beglaubigt, dass die vor-/umstehende Kopie mit dem Original übereinstimmt“). Ist dies nicht der Fall, müssen Vorder- und Rückseite gesondert beglaubigt sein.

Das Diagramm zeigt ein Muster für ein Zeugnis der Fachhochschulreife. Es besteht aus einem rechteckigen Rahmen, der von oben rechts nach unten links abgewinkelt ist, um eine Stapelung von Blättern anzuzeigen. In der oberen linken Ecke befindet sich ein Kreis mit der Aufschrift 'Dienst-siegel der Behörde'. In der Mitte steht 'Zeugnis der Fachhochschulreife'. Darunter steht ein Textblock: 'Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor-/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift/Ausfertigung beglaubigten/einfachen Abschrift/Ablichtung übereinstimmt.' Darunter befinden sich zwei horizontale Linien für 'Ort' und 'Datum', getrennt durch ein Komma und 'den'. In der unteren linken Ecke steht 'Behörde', 'Im Auftrag' und 'Unterschrift'. In der unteren rechten Ecke befindet sich ein weiterer Kreis mit der Aufschrift 'Dienst-siegel der Behörde'.

An der Hochschule Landshut werden keine Beglaubigungen vorgenommen. Eine nicht ordnungsgemäße Beglaubigung hat den Ausschluss vom Verfahren zur Folge.

2. Anmeldung für mehrere Studiengänge

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Zulassung für verschiedene Studiengänge zu beantragen. Beachten Sie dabei aber unbedingt folgende Punkte:

- Für jeden Studiengang ist ein gesonderter, vollständiger Antrag mit allen notwendigen Unterlagen erforderlich. Es genügt nicht, auf Unterlagen in anderen Anträgen zu verweisen.
- Anträge aus früheren Verfahren sind nicht mehr vorhanden, ein Verweis hierauf ist nicht möglich.
- Die Anmeldung muss an der Hochschule, die den Studiengang anbietet, erfolgen; eine Weiterleitung von Anträgen an andere Hochschulen ist nicht möglich,
- Beachten Sie bitte, dass bei der Einschreibung die für jeden Studiengang erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Das heißt, dass Sie ggf. unterschiedliche Vorpraktika brauchen.

3. Anmeldung für höhere Semester und Masterstudiengänge

Die Anmeldung für höhere Semester und Masterstudiengänge für das WS 2011/2012 findet ebenfalls vom 02. 05. 2011 bis 15.07.2011 statt. Teilweise bestehen auch für höhere Semester Zulassungsbeschränkungen. Wenden Sie sich deshalb direkt an uns, wir informieren Sie gerne.

4. Anmeldung für das Sommersemester 2012

Die Anmeldung für das Sommersemester 2012 findet in der Zeit vom 15.11.2011bis 15.01.2012 statt. Da an der Hochschule Landshut im Sommersemester kein Studienbeginn in einem grundständigen Studium möglich ist, gilt dieser Termin nur für ein Weiterstudium in einem höheren Semester oder ein Masterstudium.

E) Rechtsgrundlagen

Für die Zulassung in zulassungsbeschränkten Fachhochschulstudiengängen sind insbesondere folgende Rechtsgrundlagen in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgebend:

- a) Bayer. Hochschulgesetz (BayHSchG)
- b) Qualifikationsverordnung (QualV)
- c) Hochschulrahmengesetz (HRG)
- d) Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen
- e) Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (HZV)
- f) Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (BayHZG)

Merkblatt über die Krankenversicherung der Studenten

(Gültig ab 01.06.1996)

**Bitte legen Sie Ihrem Antrag auf Zulassung keine
Krankenversicherungsbescheinigung bei!!!**
Dieser Nachweis ist erst bei der Immatrikulation vorzulegen!

1. Versicherungstatbestände

a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studenten, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studenten, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluss des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung,
- familiäre Gründe,
- persönliche Gründe

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studenten, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Student sind, d.h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Arbeitstätigkeit von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Student, sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

b) Familienversicherung

Studenten sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind; gleiches gilt für die Pflegeversicherung. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Möglichkeit der Familienversicherung für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist u.a. außerdem, dass der Familienangehörige kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße überschreitet; für geringfügig Beschäftigte beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 Euro.

c) Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung als Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden; sie gilt für die gesamte Dauer des Studiums.

d) Freiwillige Versicherung

Studenten, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z.B. wegen Überschreitens der Höchstsemesterezahl/des Höchstalters), haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird. Wer sich freiwillig weiterversichert, bleibt versicherungspflichtig in der Pflegeversicherung.

2. Leistungen

Studenten und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen u. a. ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Leistungen bei Pflegebedürftigkeit; Anspruch auf Krankengeld besteht hingegen nicht.

3. Beiträge

Versicherungspflichtige Studenten haben die Beiträge für das Semester vor der Einschreibung im Voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Satzungen der Krankenkassen können andere Zahlungsweisen vorsehen. Bei Studenten, die ihre Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht erfüllen, verweigert die Hochschule die Einschreibung.

Für Studenten, die familienversichert sind, wird kein Beitrag erhoben.

Für Studenten, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung der Krankenkasse geregelt.

4. Keine Einschreibung ohne Vorlage einer Versicherungsbescheinigung

Jeder Studienbewerber muss sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt dem Studienbewerber eine Bescheinigung darüber aus,

- ob er versichert ist oder
- ob er versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nicht versicherungspflichtig ist.

Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule vorzulegen. Wird die Hochschule gewechselt, ist eine neue Versicherungsbescheinigung einzureichen.

5. Welche Krankenkasse ist zuständig?

Studienbewerber erhalten die für die erstmalige Einschreibung erforderliche Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der sie zum Studienbeginn als Mitglied oder Familienangehöriger versichert sind oder voraussichtlich versichert sein werden.

Die Studienbewerber, die zu Studienbeginn nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder Familienversicherung bestand. Unerheblich ist dabei, wie lange die letzte Mitgliedschaft bzw. Familienversicherung zurückliegt. Ist eine letzte Krankenkasse nicht vorhanden, ist eine der wählbaren Krankenkassen für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung zuständig.

Studienbewerber, die sich von der Versicherungspflicht befreien lassen wollen, erhalten ihre Versicherungsbescheinigung von der Krankenkasse, die die Befreiung ausspricht.

6. Krankenkassenwahl

Seit dem 1. Januar 1996 haben versicherungspflichtige oder -berechtigte Studenten die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- die AOK des Wohnortes,
- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des Versicherten erstreckt,
- die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Versicherte im Kassenbezirk wohnt,
- die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat,
- die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist,
- die AOK oder jede Ersatzkasse an dem Ort, in dem die Hochschule ihren Sitz hat.

Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Die gewählte Krankenkasse ist auch für die Durchführung der Pflegeversicherung zuständig. Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitglieds.

7. Wer informiert über die Krankenversicherung?

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studenten erteilen die Krankenkassen.

FHM/ II BI/24.1.05